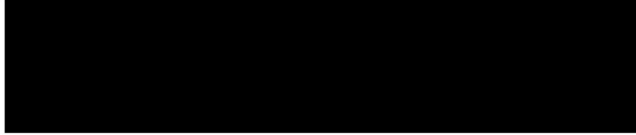




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



Ausschließlich per E-Mail:



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON 
E-MAIL poststelle@bmwk.bund.de
AZ WEA6 26300/009#008
DATUM Berlin, 24. November 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 14.10.2022 [#260865; #260866 und #260867]

Sehr 

mit Anträgen vom 14.10.2022 beantragten Sie die Übersendung der bisher gestellten drei Anträge des Warenhauskonzerns Galeria Karstadt Kaufhof GmbH auf staatliche Unterstützung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1a. Bezüglich der von Ihnen benannten WSF- Anträge von Anfang 2021 und Anfang 2022 besteht ein Anspruch auf Informationszugang zu Anträgen, bei denen

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Unterstützungsmaßnahmen durch die Bundesregierung gewährt und die entsprechende Entscheidung veröffentlicht wurde, wegen § 9 Absatz 3 IFG nicht. Demnach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn der Antragsteller die erbetenen Informationen auf zumutbare Weise aus anderer Quelle beschaffen kann. Dies ist vorliegend der Fall, da die Bundesregierung Angaben zu bereits positiv entschiedenen Unterstützungsmaßnahmen gemäß der Vorgaben des europäischen Beihilferechts innerhalb einer bestimmten Frist auf dem „Transparency Award Module“ der EU Kommission (online-Datenbank, siehe: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) veröffentlicht. Bei Garantien beträgt diese Frist zwölf Monate, bei Rekapitalisierungen drei Monate.

Zusätzlich werden positiv entschiedene Unterstützungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf der Webseite der Deutschen Finanzagentur eingestellt (insb. Unternehmensname, Höhe und Art der Hilfe sowie ein Verweis auf den Bundesanzeiger, in dem die zu veröffentlichende Verpflichtungsermächtigung erscheinen wird) und sind somit öffentlich einsehbar (siehe: <https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>).

Eine Übersicht der öffentlich zugänglichen Informationen zu den gewährten Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland kann zudem auf folgender Webseite eingesehen werden:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Wirtschaft/corona-hilfen-fuer-unternehmen.html>.

1b. Ein Anspruch auf Informationszugang zu weiteren amtlichen Informationen bzw. Dokumenten im Zusammenhang mit einer staatlichen Unterstützung des Warenhauskonzerns Galeria Karstadt Kaufhof GmbH (insbesondere der von Ihnen benannte dritte Antrag auf Staatshilfe durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds aus dem Oktober 2002) besteht wegen § 3 Nr. 4 IFG nicht. Diese Informationen unterliegen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von

Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht. Dies betrifft sämtliche weiteren Dokumente im Zusammenhang mit dem Antrag eines Unternehmens beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds, insbesondere die getroffene Rahmenvereinbarung, die als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ bzw. „VS-VERTRAULICH“ eingestuft wurden. Die Einstufung wurde anlässlich Ihres Antrags nochmal überprüft. Eine Aushändigung der angefragten Dokumente ist daher ausgeschlossen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

